



DGM
Deutsche Gesellschaft
für Mediation

Liebe Mitglieder,

wie vielen bekannt ist, war vom damaligen Bundesministerium für Justiz der Entwurf zu einer Rechtsverordnung zum Mediationsgesetz herausgegeben worden. In dieser Rechtsverordnung soll geregelt werden, welche Anforderungen Mediatoren benötigen, um sich als „zertifizierte Mediatoren“ bezeichnen zu können. Ferner werden auch Mindeststandards für Ausbildungsinstitute aufgeführt. Zu diesem Entwurf haben zahlreiche Verbände (auch die DGM) eine kritische Stellungnahme abgegeben.

Derzeit ist offen, ob und wann eine überarbeitete Rechtsverordnung vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz verabschiedet wird.

Wir haben uns gemeinsam mit vier weiteren Mediationsverbänden (BAFM, BMWA, DFfM, BM) Gedanken darüber gemacht, wie eine einheitliche Vorgehensweise in Bezug auf die Vergleichbarkeit von Ausbildungen und Qualitätsstandards möglich sein kann. Diese Diskussion erfolgte in Hinblick auf die zu erlassende Rechtsverordnung sowie im Austausch mit potentiell interessierten berufsständischen Kammern sowie anderen gesellschaftlichen Gruppen wie in der Begründung zum Mediationsgesetz vorgesehen. In unterschiedlicher Besetzung haben an der Diskussion folgende Institutionen teilgenommen: Bundesrechtsanwaltskammer, Deutscher Anwaltsverein e.V., Deutscher Automobil Schutz Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-Aktiengesellschaft (D.A.S.), Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs AG, ERGO-Versicherungsgruppe, Deutscher Industrie und Handelskammertag, Bundesnotarkammer, Bundesministerium für Justiz und als Vertreter der Wissenschaft Prof. Dr. Christian Fischer und PD Dr. Joseph Rieforth

Eine Erweiterung der Teilnehmer war stets geplant. Nach welchen Kriterien die Erweiterung stattfinden sollte, war noch offen. Diskutiert wurden insbesondere folgende Kriterien: Bundesweite Aktivität, eine Mindestgröße, keine Ausbildungsinstitute (wegen der Interessenkollision), Bereitschaft der Mitarbeit und Beteiligung (Einbringen von Ressourcen).

Die ganze Diskussion wurde immer in Hinblick auf die zu erlassende Rechtsverordnung geführt. Da diese derzeit nicht erlassen wird, beabsichtigen wir, die Arbeit zur Akkreditierung von Ausbildungsinstituten in Hinblick auf die Rechtsverordnung ruhen zu lassen, bis sich der Erlass der Verordnung abzeichnet.

Die fünf an dem Prozess beteiligten Mediationsverbände haben aber Interesse daran, auch unabhängig von einer Rechtsverordnung über einheitliche Qualitätsstandards in der Mediation nachzudenken. Insofern ist diesbezüglich eine weitere Zusammenarbeit geplant. In die Überlegungen werden die zuständigen Gremien und Mitglieder der Verbände in geeigneter Weise einbezogen und informiert.

Gez.
Dr. Stefan Kracht
-Vorsitzender-